

**Satzung**  
**für die Volkshochschule**  
**der Gemeinde Ellerau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), mit der Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 21.09.2000 folgende Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau erlassen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstatus**

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule der Gemeinde Ellerau“; die Abkürzung lautet: „VHS Ellerau“.
- (2) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

**§ 2**

**Aufgaben**

Es ist Aufgabe der VHS Ellerau, ein Angebot zur Jugend- und Erwachsenenbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und gemäß der Richtlinien des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein zu unterbreiten. Dieses hat in der Form von Kursen, Veranstaltungen und Seminaren zu geschehen.

**§ 3**

**Organisation**

- (1) Für die Durchführung der verwaltungsmäßigen Aufgaben ist die Gemeinde Ellerau zuständig. Die VHS untersteht somit der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ellerau. Die Aufgaben der Leiterin/des Leiters der VHS gemäß § 4 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gemeinde Ellerau besorgt die Kassen- und Rechnungsführung.
- (3) Die VHS Ellerau wird von einer hauptamtlichen Leiterin/einem hauptamtlichen Leiter geleitet.

**§ 4**

**Aufgaben der Leiterin/der Leiters der VHS**

- (1) Die Leiterin/der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
  - c) die Anwerbung der Kursleiter/innen und Referenten/innen,
  - d) die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan der Gemeinde für die VHS bereitgestellten Mittel,
  - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen und Referenten/innen gem. § 5 (3),
  - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Entgeltsatzung der VHS,
  - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/innen,
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle und
  - j) die Aufstellung eines Kassenberichtes am Ende eines jeden Semesters.
- (2) Die Leiterin/der Leiter legt den Kassenbericht unmittelbar nach seiner Erstellung dem zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Ellerau über die Verwaltung vor.

**§ 5**

**Kursleiter/innen und Referenten/innen**

- (1) Die/Der Kursleiterin/Kursleiter und die Referenten/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern/innen und Referenten/innen wird die Freiheit der Lehre gewährt.
- (3) Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die von der Gemeindevertretung erlassen wird.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der VHS soll einmal pro Semester die Versammlung der Kursleiter/innen einberufen.

**§ 6**

**Teilnehmer/innen**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die Leiterin/der Leiter der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leiterin/der Leiter der VHS im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleiter/in.
- (3) Den Teilnehmer/innen kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

**§ 7**  
**Teilnehmerentgelte**

Für die Teilnahme an den Kursen, Veranstaltungen und Seminaren der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltsatzung, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die VHS vom 15.08.1995 außer Kraft.

Ellerau, den 06.10.2000

(Thormählen)  
Bürgermeister